



Merkblatt

Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss

1. Gesetzliche Regelung

Nach Artikel 31 Absatz 2^{bis} SVG kann der Bundesrat folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkoholeinfluss verbieten:

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009² sowie Art. 3 Abs. 1 des BG vom 20. März 2009³ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrern;
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.

Der Bundesrat ist allerdings nicht so weit gegangen, den genannten Personengruppen generell ein Alkoholfahrverbot für alle Fahrten (also auch für reine Privatfahrten) aufzuerlegen. Er hat in Artikel 2a VRV verschiedene Differenzierungen vorgenommen, so dass das Alkoholfahrverbot nur dann gilt, wenn die betroffene Person entweder eine bestimmte Funktion einnimmt (z.B. Begleitung einer Lernfahrt) oder bestimmte Fahrten durchführt (z.B. einen Gütertransport mit einem schweren Motorwagen).

2. Regelung auf Verordnungsstufe

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

a.	auf Fahrten des konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Strasse:
	Diese Fahrten unterstehen dem besonderen Regime des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1) und des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (SR 744.10). Es beinhaltet eine Beförderungs- und Fahrplanpflicht, so dass alle Fahrten (egal ob mit Personen oder leer) dem Alkoholverbot unterstehen.

<p>b.</p>	<p>im berufsmässigen Personentransport:</p> <p>Das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, gilt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden Personen transportiert. 2. Der Transport dieser Personen erfolgt berufsmässig. <p>ad Ziff. 1: Leerfahrten fallen nicht unter das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren.</p> <p>ad Ziff. 2: Berufsmässig sind nach der Definition von Artikel 3 Absatz 1^{bis} ARV 2 Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.</p> <p>Bei Personentransporten mit Motorwagen zum Personentransport, die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen, wird Berufsmässigkeit ohne nähere Prüfung vermutet.</p> <p>Werden Personen mit Personenwagen, Kleinbussen oder Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen transportiert, ist das Vorliegen der Berufsmässigkeit im Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung muss ohnehin vorgenommen werden, um festzustellen, ob die fahrende Person den erforderlichen Führerausweis besitzt (Code 121, 122, Kat. D1 etc.).</p>
<p>c.</p>	<p>im Gütertransport mit schweren Motorwagen:</p> <p>Das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, gilt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t eingesetzt. 2. Es werden Güter transportiert. <p>ad Ziff. 1: Unter Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind folgende Fahrzeuge nach Artikel 11 VTS zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lastwagen (Abs. 2 Bst. f), - Motorkarren (inkl. landwirtschaftliche) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 Bst. g); - Traktoren (inkl. landwirtschaftliche) mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 Bst. h); - Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Abs. 2 Bst. i); - Schwere Motorwagen (Abs. 3 VTS); - Motorfahrzeuge, die nach Artikel 13 Absatz 2 VTS den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, wenn mit ihnen trotz der Immatrikulation als Arbeitsmotorfahrzeug Güter transportiert werden (z.B. Löschschaum in einem blau immatrikulierten Feuerwehrfahrzeug). <p>ad Ziff. 2: Unter Gütertransport ist der Transport von Gegenständen oder Stoffen zu verstehen, die weder zur Fahrzeugausrüstung gehören (z.B. Zurrgurte, Antirutschmatten, Paletten, Palettenrollis, Netze oder Planen zur Ladungssicherung) noch vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin privat mitgeführt werden (z.B. Getränkeflasche, Esswaren, Reiseutensilien, Ersatz- oder Überkleider).</p> <p>Die Unterscheidung zwischen berufsmässig und nicht berufsmässig ist bei der Beurteilung eines Gütertransports unerheblich.</p> <p>Personen, die ein leeres Fahrzeug oder eine leere Fahrzeugkombination führen, unterstehen dem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss nicht.</p>

d.	beim Transport gefährlicher Güter mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten:
	Transport gefährlicher Güter mit einem Motorfahrzeug, das entsprechend gekennzeichnet sein muss (z.B. orangefarbene Tafeln). Massgebend ist die Pflicht zur Kennzeichnung. Das Nichtanbringen von Tafeln vermag den Fahrer oder die Fahrerin nicht vom Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, zu entbinden.
e.	Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen während der Berufsausübung:
	Inhaber und Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung, während sie Fahrschülern oder Fahrschülerinnen theoretischen oder praktischen Fahrunterricht erteilen.
f.	Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen auf Lern- und Übungsfahrten:
	Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises, die Lernfahrten durchführen.
	Personen, die ein Motorfahrzeug als Vorbereitung auf eine praktische Führerprüfung führen, dazu aber keinen Lernfahrausweis benötigen (Art. 17a VZV).
g.	Begleitpersonen auf Lernfahrten:
	Personen, die Inhaber oder Inhaberinnen eines Lernfahrausweises auf Lernfahrten begleiten und dafür verantwortlich sind, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Lernfahrer oder die Lernfahrerin die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.
h.	Inhabern und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe, ausgenommen auf Fahrten mit Fahrzeugen der Spezialkategorien F, G und M:
	Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe. Darunter fallen auch ausländische Probeführerausweise, die als solches zu erkennen sind. Das Verbot, unter Alkoholverbot zu fahren, gilt nicht auf Fahrten mit Fahrzeugen der Spezialkategorien F, G und M.

12.2.2014/BP